

RS OGH 1992/9/9 2Ob32/92, 2Ob74/95, 2Ob139/08t, 2Ob206/11z, 4Ob121/18z, 2Ob108/19z

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.09.1992

Norm

ABGB §1295 II d2

ABGB §1319a A

StVO §93

Rechtssatz

Mit dem Abschluss von Beförderungsverträgen entsteht für den Betreiber einer Obuslinie die vertragliche Verpflichtung, die Sicherheit von Fahrgästen zu gewährleisten. In diese Verpflichtung sind nach dem Sinn dieses Grundsatzes auch schon jene Fahrgäste eingebunden, die erst in das Beförderungsmittel zusteigen, um sich dort eine Fahrkarte zu kaufen, weil das Einstiegen in das Beförderungsmittel ein wesentliches Element der Personenbeförderung darstellt.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 32/92

Entscheidungstext OGH 09.09.1992 2 Ob 32/92

Veröff: ZVR 1993/62 S 146

- 2 Ob 74/95

Entscheidungstext OGH 12.10.1995 2 Ob 74/95

Auch; nur: Mit dem Abschluss von Beförderungsverträgen entsteht für den Betreiber einer Obuslinie die vertragliche Verpflichtung, die Sicherheit von Fahrgästen zu gewährleisten. (T1); Beisatz: Die Unterlassung der Körperverletzung ist Vertragsinhalt des Beförderungsvertrages. (T2)

- 2 Ob 139/08t

Entscheidungstext OGH 04.09.2008 2 Ob 139/08t

Auch; Beisatz: Dies gilt auch im Anwendungsbereich des BBG. (T3)

- 2 Ob 206/11z

Entscheidungstext OGH 30.08.2012 2 Ob 206/11z

Auch; Beisatz: Anders ist die Rechtslage, wenn sich der Fahrgast beim Einstiegen in das Verkehrsmittel bereits im Besitz eines gültigen Fahrausweises befindet, weil er ihn im Vorverkauf erworben hat. In diesen Fällen kommt der Beförderungsvertrag grundsätzlich bereits mit dem Erwerb des Fahrausweises zustande. (T4); Veröff: SZ 2012/82

- 4 Ob 121/18z

Entscheidungstext OGH 23.10.2018 4 Ob 121/18z

Auch; Beisatz: Die vertraglichen Verkehrssicherungspflichten eines Beförderungsunternehmen erstrecken sich auch auf Flächen bzw Anlagen außerhalb des Bahnhofsgebäudes, wenn diese funktionell noch zum Bahnhofsgebiet gehören und von den Fahrgästen bestimmungsgemäß benutzt werden. (T5); Beisatz: Hier: Bahnhofsparkplatz (T6); Veröff: SZ 2018/80

- 2 Ob 108/19z

Entscheidungstext OGH 27.02.2020 2 Ob 108/19z

Vgl; Beis wie T5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0023575

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

25.06.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at